



Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: http://www.kreis-nea.de

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 02.01.2023

Nr. 24 - Sonderausgabe

Jahrgang 2022

19.12.2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH-
BAD WINDSHEIM

2. Änderungssatzung zur Satzung

„Allgemeine Vorschrift als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“

2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKRÖ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2021, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „„On-Demand-Verkehre““ werden die Wörter „gemäß § 44 PBefG“ eingefügt.

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3, 2. Halbsatz, wird wie folgt geändert:

1) Nach dem Wort „erlassenen“ werden die Wörter „– bezogen auf die nachfolgenden Tarifmaßnahmen Nummern 1 bis 4 –“ eingefügt.

2) Nach den Wörtern „allgemeinen Vorschriften“ werden ein Semikolon und die Wörter „für die Tarifmaßnahme Nummer 5 gelten für den Schienenpersonennahverkehr gesonderte Vereinbarungen“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die nachfolgend aufgeführten Höchsttarife sind im Rahmen unterschiedlicher Tarifmaßnahmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt worden; ein Überblick sowie die Einzelheiten der unterschiedlichen Maßnahmen sind in Anlage 4 dargestellt. Die Maßnahme 0 beschreibt den Tarifstand, der vor Einführung der nachfolgend genannten Tarifmaßnahmen Gültigkeit besaß.“

c) In Nummer 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.

d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „würde“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.

e) In Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vereinheitlicht“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.

f) In Nummer 4 Satz 2, letzter Halbsatz, werden nach dem Wort „Feiertage“ die Wörter „(Maßnahme 1)“ eingefügt.

g) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Die Tarifzonenzuschnitte (Wabenplan) in den Landkreisen Kitzingen und Main-Spessart werden mit Wirkung vom 01.01.2023 verändert, d. h. die Fahrgäste zahlen ab diesem Zeitpunkt auf den betroffenen Relationen für dieselbe Strecke den sich aus dem neuen Tarifzonenzuschnitt ergebenden Fahrpreis (Maßnahme 2). Die neuen Tarifzonen gelten ab dem 01.01.2023 verbindlich.“

3. Ziffer 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Ziffer 2 wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verbundgebiet des VVM eingeführt. Für die Abbildung der Maßnahmen und Preisstufen zu den unterschiedlichen Zeitpunkten werden Preisstufenmatrizen definiert (vgl. Anlage 4):

- Preisstufenmatrix 0 (PSM 0): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit vor dem 01.08.2020
- Preisstufenmatrix 1 (PSM 1): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit ab dem 01.08.2020
- Preisstufenmatrix 2 (PSM 2): Abbildung der Tarifstruktur mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „errechnet sich wie folgt“ durch die Wörter „wird im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wie folgt ermittelt“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Um die finanziellen Wirkungen der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Höchsttarife je Verkehrsunternehmen sachgerecht zu erfassen, werden die Maßnahmen entsprechend Anlage 4 jeweils differenziert im Verhältnis zu den anderen Maßnahmen betrachtet. Hierbei werden in den verschiedenen Rechenschritten teilweise rechnerische Hilfsgrößen im Vergleich zweier Maßnahmen verwendet. Die Betrachtung findet zudem teilweise zunächst auf der Ebene des Verkehrsverbundes statt, bevor die Auswirkung auf der Ebene der einzelnen Verkehrsunternehmen erfolgen kann.

1. Stufe: Rechnerische Hilfsgröße für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 Nummern 1 bis 5 (nachfolgende Rechenschritte 1 bis 7) als Vergleich zwischen den Tarifveränderungen der Maßnahmen 0 und 2.

2. Stufe: Rechnerische Hilfsgröße für die separate Darstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 und Ziffer 2 Nummer 5 durch eine Differenzbetrachtung (nachfolgende Rechenschritte 8 bis 10) auf der Grundlage eines Vergleichs der Tarifveränderungen der Maßnahmen 1 und 2.

1. Stufe:

Die ermittelten rechnerischen Hilfsgrößen in Stufe 1 beziehen sich auf die tariflichen Veränderungen im Vergleich von Maßnahme 0 und Maßnahme 2. In den Rechenschritten 1 bis 3 erfolgt die Betrachtung auf Relations- und Fahrausweisebene für den gesamten Tarifraum des VVM, ab Rechenschritt 4 wird durch die Anwendung von Einnahmenaufteilungsregularien eine Aufteilung der verbundweiten Werte auf Verkehrsunternehmen vorgenommen.“

d) Im neuen Satz 10 werden die Wörter „Für jeden der in Ziffer 2 aufgeführten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen;“ gestrichen; das nachfolgende Wort „für“ wird durch das Wort „Für“ ersetzt.

e) Nach dem neuen Satz 10 wird folgende Grafik eingefügt:

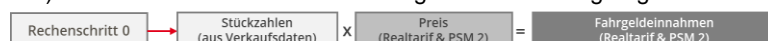


Abbildung 3-1: Ausgangssituation: Darstellung von Informationen aus der Verkaufsstatistik (Rechtschritt 0)

f) Gedankenstrich 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Nach dem Wort „Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.
- 2) Nach dem Wort „Referenztarifes“ werden die Wörter „zur Maßnahme 0“ eingefügt.
- 3) Nach den Wörtern „Ziffer 2“ werden die Wörter „Nummern 1 bis 5“ eingefügt.
- 4) Nach den Wörtern „benannten Maßnahmen)“ wird ein Punkt sowie die folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-2: Rechenstrich 1

5) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Relation“ die Wörter „in der entsprechenden Maßnahme“ eingefügt.

6) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b. In Satz 1 werden die Wörter „Nr.“ jeweils durch die Wörter „Nummer“ ersetzt; nach dem Wort „Betrachtung“ werden ein Komma und die Wörter „Maßnahme 0“ eingefügt.

g) Gedankenstrich 2 wird wie folgt geändert:

- 1) Nach den Wörtern „Ermittlung bereinigter Verbundeinnahmen zum Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.
- 2) Nach den Wörtern „ermittelt werden.“ wird folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-3: Rechenstrich 2

h) Gedankenstrich 3 wird wie folgt geändert:

- 1) Nach dem Wort „Referenztarif“ werden die Wörter „der Maßnahme 0“ eingefügt.
- 2) Die Wörter „Einführung der Maßnahmen nach Ziffer 2). Das Ergebnis sind die potenziellen Ausgleichsleistungen“ werden durch die Wörter „Maßnahme 2). Es ergibt sich eine auf den Verbund bezogene rechnerische Hilfsgröße im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 0“ ersetzt.
- 3) In ersten Satz von Buchstabe a wird das Wort „365“ durch die Wörter „dem Realtarif in Höhe von 365,-“ ersetzt.
- 4) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift wird das Komma nach dem Wort „Bartarif“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b. Die Wörter „aktuellen Tarif“ werden durch das Wort „Realtarif“ ersetzt.
 - c. Das Wort „Ausgleichsleistungen“ wird durch die Wörter „Rechnerische Hilfsgröße im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 0“ ersetzt.
 - d. Die Wörter „aktuell gültigen Tarif“ werden durch das Wort „Realtarif“ ersetzt.
 - e. Nach den Wörtern „aus Rechenstrich 3.“ wird die folgende Grafik eingefügt:

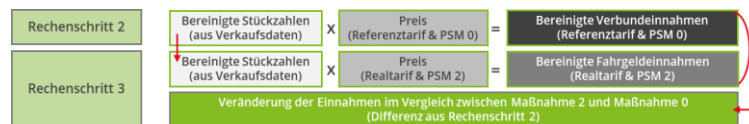


Abbildung 3-4: Rechenstrich 3

i) Gedankenstrich 4 wird wie folgt geändert:

- 1) Das Wort „Ausgleichsleistung“ wird durch die Wörter „auf den Verbund bezogenen rechnerischen Hilfsgröße“ ersetzt.
- 2) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „ergebenden Ausgleichsleistungen werden“ werden durch die Wörter „ergebende rechnerische Hilfsgröße wird“ ersetzt.
 - b. Die Wörter „Die Ausgleichsleistungen des Freizeitanteils werden“ werden durch die Wörter „Der Freizeitanteil wird“ ersetzt.
- 3) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a. Das Komma in der Überschrift wird durch das Wort „und“ ersetzt.

b. Das Wort „sich“ wird durch die Wörter „rechnerische Hilfsgröße“ ersetzt.

c. Die Wörter „ergebenden Ausgleichsleistungen werden“ werden durch das Wort „wird“ ersetzt.

Nach dem Wort „verteilt.“ wird folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-5: Rechenstrich 4

j) In Gedankenstrich 5 wird nach dem Wort „Verkehrsunternehmen.“ folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-6: Rechenstrich 5

k) In Gedankenstrich 6 wird nach dem Wort „erhöht.“ folgende Grafik eingefügt:



Abbildung 3-7: Rechenstrich 6

l) In Gedankenstrich 7 werden nach dem Wort „berücksichtigt.“ folgende Grafik und folgende Sätze angefügt:



Abbildung 3-8: Rechenstrich 7

- 2. Stufe: Die Berechnung gemäß der folgenden Rechenstriche 8 bis 10 (Stufe 2) setzt auf das Ergebnis der vorstehenden Rechenstriche 1 bis 7 (Stufe 1) auf. Durch die Ermittlung der Veränderungen, die zwischen Maßnahme 1 und 2 entstanden sind, können die Effekte der in Ziffer 2, Absätze 1 bis 4 und Ziffer 2, Absatz 5 dargestellten Tarifmaßnahmen getrennt voneinander ausgewiesen werden. In den Rechenstrichen 8 und 9 werden die Veränderungen der Fahrgeldeinnahmen berechnet. In Rechenstrich 10 werden die Auswirkungen auf die rechnerische Hilfsgröße der Rechenstriche 1 bis 7 ermittelt.“

m) Nach Gedankenstrich 7 werden folgende Gedankenstriche eingefügt:

Rechenstrich 8:

Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen zur Preisstufenmatrix 1 (Fahrgeldeinnahmen auf der Grundlage der Preisstufenmatrix 1 Preisstufenmatrix vor Einführung der in Ziffer 2 Nummer 5 genannten Maßnahme)

Verkaufte Stückzahlen multipliziert mit dem Tarif, den der Fahrgast unter Anwendung der Preisstufenmatrix 1 bezahlt hätte. Rechnerische Hilfsgröße stellt die Veränderung der Einnahmen im Verbund im Vergleich von Maßnahme 2 und Maßnahme 1 dar:

Differenz des Ergebnisses aus Rechenstrich 8 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des VVM.

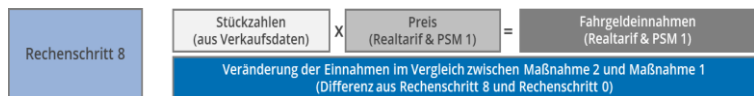


Abbildung 3-9: Rechenstrich 8

Rechenstrich 9:

Aufteilung der rechnerischen Hilfsgröße (je TVR) (vgl. Rechenstrich 8) über Erkenntnisse der aktuell gültigen abgestimmten Einnahmenaufteilungsergebnisse je Tarifgruppe im VVM auf die Verkehrsunternehmen.



Abbildung 3-10: Rechenstrich 9

Rechenstrich 10:

Berechnung der rechnerischen Hilfsgröße (vgl. Stufe 1) unter Berücksichtigung der Preisstufenmatrix 1 im Vergleich zur Preisstufenmatrix 0

Durchführung der Rechenstriche 1 bis 7 unter Anwendung der Preisstufenmatrix 1 im Vergleich zur Preisstufenmatrix 0.

Rechnerische Hilfsgröße:
Differenz der Ergebnisse aus Rechenschritt 10 und den Ergebnissen aus den Rechenschritten 1 bis 7 (1. Stufe).

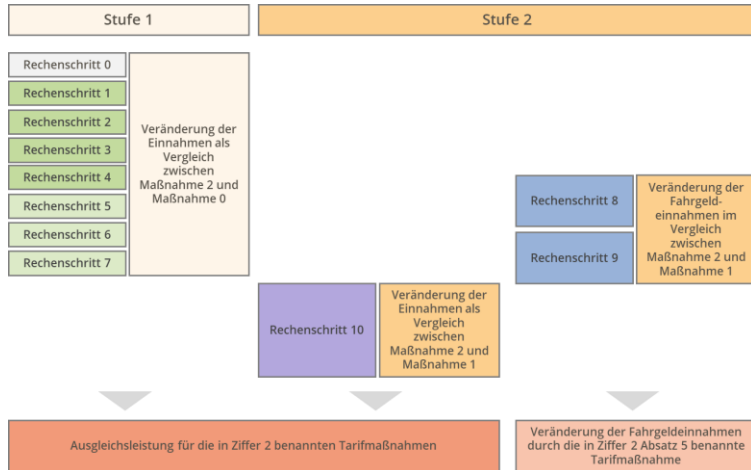
Rechenschritt 10

Durchführung der Rechenschritte 1 bis 7 (Stufe 1) für Referenztarif mit PSM 1 und Berechnung der veränderten Einnahmen (Differenz aus Rechenschritt 7 und dem Ergebnis aus Rechenschritt 10)

Abbildung 3-11: Rechenschritt 10

Ausgleich je Verkehrsunternehmen:

Der Ausgleich je Verkehrsunternehmen ist das Ergebnis aus den Stufen 1 und 2 und setzt sich aus mehreren Komponenten, den rechnerischen Hilfsgrößen, zusammen:



Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen setzt sich somit aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Ausgleichsleistung für die in Ziffer 2 benannten Tarifmaßnahmen (vgl. Stufe 1 und Stufe 2, Rechenschritt 10)
In Stufe 1 wird die für die in Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 beschriebenen Tarifmaßnahmen zulässige Ausgleichsleistung ermittelt. Über die Stufe 2 wird mittels eines Vergleichs der für die in Ziffer 2 Nummer 5 beschriebenen Tarifmaßnahme die zulässige Ausgleichsleistung ermittelt.
 2. Veränderung der Fahrgeldeinnahmen durch die in Ziffer 2 Nummer 5 benannte Tarifmaßnahme (vgl. Stufe 2, Rechenschritte 8 und 9).“
4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 werden die Wörter „durch die VVM GmbH“ gestrichen; das Wort „15“ wird durch das Wort „20“ ersetzt.
- 2) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Es ist von jedem Verkehrsunternehmen jeweils nur ein Antrag für jeden Aufgabenträger zu stellen. In diesem sind alle Linien des Verkehrsunternehmens zusammenzufassen, die unter den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen. Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird. Die Ausfüllhinweise für das Antragsformular sind zu beachten. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die E-Mail-Adresse info@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM einzureichen.“
- 3) Im neuen Satz 7 wird vor dem Wort „Eingang“ das Wort „elektronische“ eingefügt.
- 4) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Der Antrag für die Tageskarte Plus für das Abrechnungsjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1“ werden durch die Wörter „Für die Antragstellung gilt folgende Bagatellgrenze: Ein Antrag darf erst ab einem zu erwartenden Ausgleich von 200 Euro oder mehr“ ersetzt; die Wörter „und zwar spätestens zum 31.08.2021“ werden durch ein Semikolon und die Wörter „Anträge für einen Ausgleich unter 200 Euro werden abgelehnt“ ersetzt.
- 5) In dem neuen Satz 10 werden nach den Wörtern „Die Zuordnung erfolgt“ die Wörter „für die Ziffer 2 Nummern 1 bis 4 genannten Tarifmaßnahmen“ eingefügt.
- 6) Nach dem neuen Satz 12 wird nach den Wörtern „jeweils sachgerecht erfolgt sind.“ der Satz angefügt:

„Für die Zuordnung der nach Ziffer 2 Nummer 5 genannten Tarifmaßnahme werden die gebietsgrenzenüberschreitenden Relationen des übrigen öffentlichen Personenverkehrs jeweils dem Aufgabenträgergebiet zugordnet, in dem der Start-Tarifpunkt der Relation liegt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- 1) In Satz 1 wird das Wort „31“ durch das Wort „20“ ersetzt; nach dem Wort „Nachweise“ werden die Wörter „elektronisch über die E-Mail-Adresseinfo@nahverkehrmainfranken.de bei der NVM“.
 - 2) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „vorzulegen.“ der folgende Satz angefügt:
„Für diese Aufstellung ist das Formular zu verwenden, welches per E-Mail durch die NVM oder Dritte in deren Auftrag zur Verfügung gestellt wird.“
5. In Ziffer 5 Absatz 4 werden die Wörter „Der Betreiber“ durch die Wörter „Das Verkehrsunternehmen“ ersetzt.
6. In Ziffer 6 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Fassung“ das Semikolon und die Wörter „übergangsweise bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Satzung erlässt der Landkreis Kitzingen die Allgemeine Vorschrift in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung; die Ersetzung dieser Allgemeinverfügung durch die vorgenannte Satzung führt nicht zum Außerkrafttreten der hiesigen Satzung gemäß Satz 4“ gestrichen.
7. Nach Ziffer 6 werden folgende Wörter angefügt:

„Anlagen:

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift:

- Anlage 1:** Beschreibung der Einnahmenaufteilungsregeln für den Landkreis Main-Spessart
- Anlage 2:** Angabe von Ausbildungs- und Freizeitanteilen für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr je Teilverkehrsraum
- Anlage 3:** Beschreibung zur Bildung des Referenztarifs für die Tageskarte Plus
- Anlage 4:** Maßnahmenbeschreibung und Gesamtübersicht der Rechenschritte
- Anlage 5:** Glossar
- Anlage 6:** Wabenplan des VVM Stand: 01.01.2023“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Satzung über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im Verkehrsverbund Mainfranken (VVM)“:

- Anlage 1:** Beschreibung der Einnahmenaufteilungsregeln für den Landkreis Main-Spessart
- Anlage 2:** Angabe von Ausbildungs- und Freizeitanteilen für das 365-Euro-Ticket im Ausbildungsverkehr je Teilverkehrsraum
- Anlage 3:** Beschreibung zur Bildung des Referenztarifs für die Tageskarte Plus
- Anlage 4:** Maßnahmenbeschreibung und Gesamtübersicht der Rechenschritte
- Anlage 5:** Glossar
- Anlage 6:** Wabenplan des VVM Stand: 01.01.2023

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
**Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

§ 1

§ 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Beirat empfiehlt den Kreisgremien Richtsätze für die Honorare der Kursleiter sowie die Höhe der Teilnehmergebühren (Gebührensatzung).

§ 2

§ 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Die Höhe der Honorare der Kursleiter wird durch eine Honorarordnung, die von den Kreisgremien beschlossen wird, festgelegt.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 16.12.2022
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
**Honorarordnung zur Satzung der Volkshochschule
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

§ 1

**Honorare, Lehrmittelkosten,
Fortbildungskosten**

Die Honorare an Kursleiter betragen allgemein 25,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten). Hiervon kann in Absprache mit der Leitung der Geschäftsstelle abgewichen werden. Zusätzlich zum Honorar können Kursleitern auf Antrag Aufwendungen für Lehrmittel (Bücher, Filme etc.) ersetzt werden. Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen können Kursleitern auf Antrag bis zu 100 % der Kosten erstattet werden.

§ 2

Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen, Einzelvorträge, Konzerte, Lesungen usw. kann ein individuelles Honorar festgesetzt werden. Bei diesen Veranstaltungen können in Absprache mit der Leitung der Geschäftsstelle zusätzlich Nebenkosten (Übernachtung, Verpflegung, etc.) übernommen werden.

§ 3

Fahrtkosten

An Kursleiter und Vortragende wird folgende Fahrtkostenentschädigung gewährt:

a) Jede der genannten Personen erhält eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe von 100 % der jeweils aktuellen Regelung des Bayer. Reisekostengesetzes (Art. 6 Absatz 1). Bei einer einfachen Anfahrtsstrecke von mehr als 50 km wird eine Pauschalsumme vereinbart.

In der Regel wird die Strecke von der Ortsmitte des Wohnortes des Kursleiters bis zur Ortsmitte des Kursortes der Berechnung zugrundegelegt.

In Ausnahmefällen können besondere Vereinbarungen über die Fahrtkostenentschädigung getroffen werden.

Ist Wohnort und Kursort gleich, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 4

Schließgelder, Kassierentschädigung, Hilfskräfte

Die Vergütung erfolgt nach Absprache mit der Leitung der Geschäftsstelle. Vorzugsweise sind Pauschalen zu vereinbaren.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die vorherige Honorarordnung vom 01.09.2005 und die Änderungen der Honorarordnung zur Satzung der Volkshochschulen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 01.09.2020 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 16.12.2022
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung**

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim vom 02.01.2006 (Abl.-Nr. 01 v. 19.01.2006)**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende

Änderungssatzung

Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 02.01.2006 (Abl.-Nr. 01 v. 19.01.2006), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.12.2021 (Abl.-Nr. 24 v. 23.12.2021) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 9 Satz 3 wird der Betrag 20,00 durch 24,00 ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 16.12.2022
Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
**Satzung zur Änderung der Satzung
Gebührenordnung für die Feldgeschworenen**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung "Gebührenordnung für
die Feldgeschworenen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim" vom 03.02.2009, zuletzt geändert mit Satzung
vom 20.01.2018**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Satzung

§ 1

In § 2 Abs. 1 Buchstabe c), wird der Betrag "12,00 €" durch den Betrag "15,00 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 19.12.2022
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der kreiseigenen Sportstätten (Sportstätten-Gebührensatzung) vom 19.12.2022

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Satzung

§1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhebt zum Zwecke der außerschulischen Benutzung der kreiseigenen Sportstätten zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

(1) Der Gebührensschuldner ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist derjenige, dem die Sportstätte durch die Landkreisverwaltung überlassen wird.

(2) Gebührensschuldner ist auch derjenige, der die Sportstätte ohne Überlassung durch die Landkreisverwaltung nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Benutzungsgebühren fallen mit der Zuteilung von Nutzungszeiten (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) an. Der Leistungszeitraum entspricht dem Quartal. Die Gebühren für die Belegungen gemäß des Belegungsplanes für den Trainingsbetrieb werden vierteljährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage etc.) können direkt nach der Veranstaltung abgerechnet werden.

(2) Bei regelmäßig unterbrochenen Trainingszeiten (z.B. Fußball nur im Winter) gelten die bisherigen zugeteilten Nutzungszeiten im Folgejahr – soweit nicht schriftlich abgesagt wird – erneut als zuteil. Die Gebührenschild für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Belegung.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum. Wird die Nutzung durch den Landkreis nicht ermöglicht, werden hierfür keine Gebühren verlangt.

(4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der jeweiligen Zahlungsaufforderung fällig.

§4

Gebührenhöhe

(1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 5,00 Euro. Die Gebühr für die Volkshochschulen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beträgt ebenfalls pro Hallenteil 5,00 Euro pro Stunde.

(2) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 17,85 Euro pro Stunde.

(3) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 29,75 Euro pro Stunde.

(4) Abs. 3 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

(5) Für die Benutzung von Freisportflächen bzw. eines Krautraumes oder Sanitäreinrichtungen wird jeweils die gleiche Gebühr wie für ein Hallenteil erhoben.

(6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sportanlage wird die dreifache Gebühr der unter § 4 Abs. 1 bis 5 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenermäßigung nach § 5 wird in diesem Fall nicht gewährt.

(7) Für Sonderveranstaltungen, Trainingslager o.ä. werden Mehraufwendungen (z.B. Reinigungsausgaben) zusätzlich in Rechnung gestellt.

(8) Gegebenenfalls werden pro Schließdienst 5,95 Euro in Rechnung gestellt.

(9) Zum 01.01.2026 werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 pauschal um 10 % angehoben.

§5

Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden um den Prozentsatz des Kinder- und Jugendanteils (bis 18 Jahren) an der Gesamtmitgliederzahl gem. der Bestandserhebung des BLSV ermäßigt. Für das Abrechnungsjahr ist jeweils die Bestandserhebung zum 01.01. des Abrechnungsjahres maßgeblich. Vereine die nicht im BLSV organisiert sind erhalten die Ermäßigung nach dem nachgewiesenen Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein. Für die Belegung von Versehrten Sportgemeinschaften und Behindertenverbänden wird eine 50 prozentige Ermäßigung gewährt.

(2) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2005 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 19.12.2022
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-
BAD WINDSHEIM
Förderrichtlinien Förderprogramm „Klimafonds 2023“

Förderrichtlinien Förderprogramm „Klimafonds 2023“ des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

1. Förderziele

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen Bayern e.V. (AGFK Bayern e.V.) will die Nutzung des Radverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum Kfz-Verkehr nachhaltig fördern. Das Lastenfahrrad kann hierbei eine sinnvolle Alternative zum Zweit- oder Drittauto darstellen. Insbesondere die Transportkapazitäten eines Lastenrads stellen sowohl für Familien und Privatpersonen, als auch für Unternehmen eine gute Möglichkeit dar, die Abhängigkeit vom Kfz zu reduzieren. Dadurch soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Anschaffung eines Lastenfahrrads, eines Lastenpedelecs (Tretunterstützung bis maximal 25 km/h) oder eines Elektro-Kleintransporters der Fahrzeugklassen L1e, L2e, oder L6e.

Förderfähige Fahrräder und Fahrzeuge müssen:

- Neufahrzeuge sein,
- Jeweils eine Nutzlast von mindestens 120kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs,
- Transportmöglichkeiten für Personen oder Güter aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrzeug verbunden sind.

d) Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen einer der folgenden Typen/Bauformen entsprechen:

- Long John: Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und tiefer Ladefläche vorne. Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug. Länger als ein klassisches Fahrrad
- Trike: Dreirädriges (mehrspuriges) Lastenrad mit Ladefläche vorne. Breiter als klassische Fahrräder.
- Schwertransporter Drei- oder vierrädriges (mehrspuriges) Lastenrad für große Zuladung. Ladefläche meist hinten. Deutlich breiter und länger als klassische Fahrräder.
- Longtail Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche vor dem Hinterrad; kein verlängerter Gepäckträger. Hinten länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
- Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ansässig sind,
- Gewerbetreibende und Unternehmer mit Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
- Städte und Gemeinden,
- Freiberufler.

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **25% der Anschaffungskosten** bis zu einer jeweiligen maximalen Förderhöhe abhängig vom angeschafften Fahrzeugtyp. Folgende **maximale Förderhöhen** für die jeweiligen Fahrzeuge gelten:

- Für Lastenfahrräder (ohne E-Unterstützung): 1.000 €
- Für Lastenpedelecs (Lastenräder mit E-Unterstützung): 1.500 €
- Für Elektro-Kleintransporter der Fahrzeugklassen L1e, L2e, und L6e: 1.000€

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Nettobetrag angesetzt. Bei Antragstellern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Bruttobetrag angesetzt.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.
- Pro Antragsteller und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate. Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) zu melden. Die Zuwendung ist im Falle der vorzeitigen Veräußerung anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.
- Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet zum 30.11.2023
- Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragssteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer des geförderten Verkehrsmittel von 24 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich das Verkehrsmittel nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers befindet.

h) Voraussetzung für die Förderung ist die Einwilligung zum gut sichtbaren Anbringen des Aktionslogos auf dem geförderten Fahrzeug während der Zweckbindungsfrist von 24 Monaten

6. Verfahren, Ablauf

- Der Förderantrag kann im Internet unter Förderantrag Klimafonds 2023 (kreis-nea.de) heruntergeladen werden. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben kann der Antrag entweder digital (E-Mail: klimafondsfoerderung@kreis-nea.de) oder per Post (Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Kreisentwicklung) beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingereicht werden.
- Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen).

7. Erforderliche Nachweise

Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Hersteller- und Modellinformation
 - Fotografie des Fahrzeugs
 - Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barquittung, Kopie Kontoauszug)
- und zusätzlich:

Für Privatpersonen:

- Geeigneter Identitätsnachweis, aus dem hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim liegt und der Antragssteller mindestens 18 Jahre alt ist. (z.B. Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite)

Für Unternehmen und Gewerbe:

- Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug (Sitz oder Niederlassung im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)

Für gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- Bestätigung der Befreiung von der Gewerbesteuer
- Nachweis über Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

8. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Förderung eines Lastenfahrrads, Lastenpedelecs oder eines Elektro-Kleintransporters werden die persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin intern beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gespeichert und zur Überprüfung der Antragsberechtigung sowie der Konformität mit den allgemeinen Fördervoraussetzungen herangezogen. Die persönlichen Daten werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bzw. längstens bis zum 31.12.2026 gespeichert, um die o.g. Überprüfungen als Grundlage einer Auszahlung von Fördermitteln im Fall einer Neuauflage dieses oder eines ähnlichen Förderprogramms auch künftig durchführen zu können.

Mit Einreichen eines Antrags auf Förderung eines Lastenfahrrads, eines Lastenpedelecs oder eines Elektro-Kleintransporters erklären sich die antragstellenden Personen automatisch mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Eine Antragstellung ohne dieses Einverständnis ist nicht möglich. Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.kreis-nea.de/datenschutz.

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Förderrichtlinien Förderprogramm „Stecker-Solaranlagen“

Förderrichtlinien Förderprogramm „Stecker-Solaranlagen“ des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

1. Förderziele

Eine zentrale Voraussetzung für das Erreichen der im integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim festgeschriebenen Klimaschutzziele stellt der Ausbau

der erneuerbaren Energien dar. Durch die verstärkte Energieerzeugung aus dezentralen Anlagen und heimischen regenerativen Energiequellen ergibt sich zudem großes Potenzial, die Abhängigkeit von Energieimporten zu reduzieren, Kosten zu sparen und die regionale Wertschöpfung zu erhöhen. Aus diesen Gründen möchte der Landkreis die dezentrale Erzeugung und Nutzung von Sonnenenergie als Alternative bzw. Ergänzung zum Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nachhaltig fördern. Eine Stecker-Solaranlage, oftmals auch Balkonanlage oder Mini-PV-Anlage genannt, stellt hierbei eine vergleichsweise einfach und selbständig installierbare und kostengünstige Möglichkeit dar, um die Belastung durch steigende Strompreise zu reduzieren. Die Anlagen, deren Anschaffung sich bereits innerhalb weniger Jahre amortisiert, bieten auch Bewohnerinnen und Bewohnern von Mietshäusern / Mietwohnungen oder von Häusern ohne geeignete Dachfläche die Möglichkeit zur Eigenstromerzeugung aus Sonnenenergie. Dadurch soll ein Beitrag zu einer nachhaltigen Stromerzeugung und zum Klimaschutz geleistet werden.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Neuanschaffung einer Stecker-Solaranlage mit einer maximalen Leistung von 600 Watt.

Vertrieben werden diese Anlagen oftmals auch unter den Begriffen Balkonkraftwerk, Balkon-Solaranlage, PV-Kleinstanlage, Mini-PV, Plug & Play-Solaranlage oder ähnlichen Bezeichnungen. Zu den Bestandteilen gehört mindestens ein PV-Modul und ein Wechselrichter sowie ein Kabel zum Anschluss an den Stromkreis des Hauses / der Wohnung. Gegebenenfalls sind zudem Befestigungsmaterial und eine spezielle Einspeisesteckdose im Lieferumfang enthalten.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Mieterinnen und Mieter von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (die schriftliche Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin zur Installation der Anlage muss vorliegen)
- Eigentümergemeinschaften von Wohnungen und Häusern im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft muss vorliegen)
- Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ansässig sind
- Mindestalter der antragstellenden Person(en): 18 Jahre

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 250,00 € je Stecker-Solaranlage, unabhängig von der Leistung.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.
- Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.
- Pro Antragsteller / Antragstellerin und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmalig in Anspruch genommen werden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate. Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Basis einer Einzelfallprüfung. Ein vorzeitiger Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) ist zwingend gegenüber dem Fördergeber zu melden. Die Zuwendung ist im Fall der vor-

zeitigen dauerhaften Außerbetriebnahme und der vorzeitigen Veräußerung anteilig für jedes nicht (selbst) genutzte Quartal zurückzuzahlen.

e) Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet zum 30. November 2023.

f) Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer der geförderten Stecker-Solaranlage von 24 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich die Anlage nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin befindet.

6. Verfahren, Ablauf

a) Der Förderantrag kann im Internet unter Förderantrag Klimafonds 2023 (kreis-nea.de) heruntergeladen werden. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben kann der Antrag entweder digital (E-Mail: kreisentwicklung@kreis-nea.de) oder per Post (Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Kreisentwicklung) beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eingereicht werden.

b) Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare inklusive aller erforderlichen Nachweise).

7. Erforderliche Nachweise

Zusammen mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barquittung, Kopie Kontoauszug)
- Nachweis der Eintragung der Anlage ins Marktstammdatenregister

und zusätzlich:

Für Privatpersonen:

- Identitätsnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite)

Für Mieterinnen und Mieter:

- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin zur Installation einer Stecker-Solaranlage

Für Eigentümergemeinschaften:

- Identitätsnachweis / Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

- Kopie des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über Genehmigung der Installation einer Stecker-Solaranlage

Für Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen:

- Nachweis über Sitz und Wirkungskreis im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

8. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Förderung einer Stecker-Solaranlage werden die persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin intern beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gespeichert und zur Überprüfung der Antragsberechtigung sowie der Konformität mit den allgemeinen Fördervoraussetzungen herangezogen. Die persönlichen Daten werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bzw. längstens bis zum 31.12.2026 gespeichert, um die o.g. Überprüfungen als Grundlage einer Auszahlung von Fördermitteln im Fall einer Neuauflage dieses oder eines ähnlichen Förderprogramms auch künftig durchführen zu können.

Mit Einreichen eines Antrags auf Förderung einer Stecker-Solaranlage erklären sich die antragstellenden Personen automatisch mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Eine Antragstellung ohne dieses Einverständnis ist nicht möglich.

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.kreis-nea.de/datenschutz

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

SPRAKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3247067311 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1

Neustadt a.d.Aisch, 05.12.2022
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

SPRAKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4822135515 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 12.12.2022
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT UFFENHEIM
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit den Art. 40, 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.626.000,00	EURO
und		
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	717.000,00	EURO
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung werden wie folgt festgesetzt:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2023 auf

2.000.000,00 EURO

festgesetzt.

Davon tragen

1. die Stadt Uffenheim

61,5 % von 2.000.000,00 Euro = 1.230.000,00 EURO

2. die Mitgliedsgemeinden (ohne Uffenheim)
38,5 % von 2.000.000,00 Euro = 770.000,00 EURO

Das Umlagesoll der übrigen Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stand vom 31.12.2021.

§ 5

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden für die Grund- und Mittelschule Uffenheim werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2023 wird auf 650.000,00 Euro festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2022 auf 542 Schüler festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage im Vermögenshaushalt für das Jahr 2023 wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Uffenheim, 08.12.2022
W. Lampe, Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis:

I. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim hat in der Sitzung am 23.11.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 24, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung -BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Rathaus, Marktplatz 16, Zi. Nr. 202, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022

ZWECKVERBAND
GEWERBEPARK STEIGERWALD
Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Steigerwald (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 20.000 € um 430.000 € erhöht und damit auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Scheinfeld, 23.12.2022
Zweckverband Gewerbepark Steigerwald
Claus Seifert, Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

I. Der Zweckverband Gewerbepark Steigerwald hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde am 23.12.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

II. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 40 Abs. 1, Art. 41, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf und wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 24-Sonderausgabe/2022